Die Europäische Union im Kampf um den Rechtsstaat

Heinrich Pehle

1. Die Europäische Union als Wertegemeinschaft

Die Europäische Union versteht sich selbst nicht nur als Wirtschafts- und Rechts-, sondern auch als eine „Wertegemeinschaft". Der Vertrag über die Europäische Union (EUV) nennt mit Artikel 2 an prominenter Stelle die Werte, auf die sich die Union gründet. Es sind dies „die Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und die Wahrung der Menschenrechte". Der Rechtsstaatlichkeit kommt dabei ein besonderes Gewicht zu, ist es doch dieses Prinzip, das die Einhaltung der anderen Werte im Zweifel garantieren soll.

Am 1. Januar dieses Jahres ist die EU-Ratspräsidentschaft von Österreich turnusgemäß an Rumänien übergegangen. Damit steht bis zum 30. Juni 2019 ein Mitgliedstaat an der Spitze der Europäischen Union, dem die Europäische Kommission in ihrem vorerst letzten Fortschrittsbericht vom 13. November 2018 unter anderem vorwirft, mit der Unabhängigkeit der Justiz eine der zentralen Säulen der Rechtsstaatlichkeit massiv in Frage zu stellen. Nachdem die von der Kommission in diesem Zusammenhang an Rumänien bereits in der Vergangenheit adressierten Empfehlungen von der Regierung in Bukarest nicht nur nicht umgesetzt wurden, sondern im Gegenteil deutliche Rückschritte in Bezug auf die Bewahrung rechtsstaatlicher Prinzipien zu konstatieren waren, scheint es nicht unwahrscheinlich, dass den im aktuellen Fortschrittsbericht erneut formulierten Handlungsempfehlungen ein ähnliches Schicksal droht. Deshalb werden derzeit mögliche Sanktionen gegen die rumänische Regierung diskutiert. Im Zentrum entsprechender Überlegungen steht das sogenannte Rechtsstaatsverfahren nach Artikel 7 EUV

Das Rechtsstaatsverfahren soll dazu dienen, die europäische Wertegemeinschaft im Falle ihrer Gefährdung zu erhalten bzw. wiederherzustellen. Mitgliedstaaten, welche die gemeinsamen Werte verletzen, sollen wieder auf den rechen Weg gebracht werden. Ein entsprechendes Verfahren wurde bisher erst in zwei Fällen aktiviert, nämlich zu Beginn des Jahres 2016 gegen die polnische, im

Prof. Dr. Heinrich Pehle
war bis zu seiner Pensionierung Akademischer Direktor am Institut für Politische Wissenschaft der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg

Gesellschaft • Wirtschaft • Politik (GWP) 68. Jahrg., Heft 1/2019, S. 29-33 www.budrich-journals.de
https://doi.org/10.3224/gwp.v68i1.03